

Abwesenheiten im Unterrichtswesen

Urlaub zur Ablegung von Prüfungen

G UW

Dauer: maximal 10 Arbeitstage pro Kalenderjahr

Zeitweilige Personalmitglieder: befristet/unbefristet ab Dienstbeginn **Ja** unbefristet: **Ja**

Definitive Personalmitglieder:

Dir.-, Lehr-, Erziehungshilfs-, paramedizinisches und sozialpsychologisches Pers.	Ja
Religionslehrer:	Ja
SISEB:	Nein
Verwaltungspersonal:	Ja

Finanzielles Dienstalter: **Ja**

Mit Gehalt ?	Ja	Der Urlaub wird besoldet und ist dem aktiven Dienst gleichgestellt.
Tätigkeit erlaubt ?	Nein	
Ersatz erlaubt ?	Ja	
Wird die Stelle vakant ?	Nein	
Kündbar ?	Ja	

Gesetzliche Bestimmungen:

Dekret vom 25. Juni 2007

Prozedur:

Ein hinreichend begründeter schriftlicher Antrag (UADL-Formular) ist über den Schulleiter beim Fachbereich Unterrichtspersonal des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft einzureichen.

Wichtige Bemerkungen:

Der Urlaub wird für Prüfungen gewährt, die der im Unterrichtswesen ausgeübten Tätigkeit dienlich sind.

Ein Personalmitglied kann ersetzt werden, wenn es während mindestens 6 aufeinander folgenden Arbeitstagen abwesend ist. Es handelt sich bei dieser Regelung wohl bemerkt um eine Kann-Bestimmung: Es liegt in der Verantwortung des Trägers zu entscheiden, ob ein Ersatz sinnvoll ist oder nicht. Zu dieser Regel gibt es eine Ausnahmebestimmung: Ein Personalmitglied der Kategorie des Direktions- und Lehrpersonals eines Kindergartens oder einer Primarschule bzw. einer Kindergarten- oder Primarschulniederlassung, der bzw. die über eine einzige Klasse verfügt, kann bei Abwesenheit umgehend ersetzt werden.

Der Urlaub wird bei der Berechnung der Ruhestandspension berücksichtigt.

Personalmitgliedern in Beförderungsräumen sowie Fachbereichsleitern, Unterdirektoren, Provisoren, Werkstattleitern, Middle Managern und Koordinatoren ist der Urlaub nicht zugänglich.